## **Landesbibliothek Oldenburg**

## Digitalisierung von Drucken

17. Stück, 16.07.1914

# Gesethlatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 16. Juli 1914.) 17. Stück.

#### Inhalt:

M. 50. Patent vom 30. Juni 1914, betreffend die Verkündigung eines Staatsvertrages, der am 30. Dezember 1913 zwischen Oldensburg und Preußen wegen des Überganges der Oldenburg— Wilhelmshavener Eisenbahn in das Eigentum des Oldensburgischen Staates abgeschlossen ist.

#### №. 50.

Patent, betreffend die Verfündigung eines Staatsvertrages, der am 30. Dezember 1913 zwischen Oldenburg und Preußen wegen des Überganges der Oldenburg-Wilhelmshavener Eisenbahn in das Eigentum des Oldenburgischen Staates abgeschlossen ist.

Oldenburg, den 30. Juni 1914.

Wir Friedrich August, von Gottes Inaden Große herzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

tun hiermit fund:

Nachdem zwischen Unseren Bevollmächtigten und den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen am 30. Dezember 1913 ein Vertrag wegen Überganges der Oldenburg—Wilhelmshavener Eisenbahn in das Eigentum



bes Olbenburgischen Staates abgeschlossen ist, nachdem dieser Vertrag die Zustimmung des Landtages des Großherzogtums gefunden hat und nachdem die Ratifikationsurkunden am 10. Juni 1914 ausgewechselt sind, bringen Wir den Vertrag zur öffentlichen Kunde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 30. Juni 1914.

(Siegel.)

Friedrich Alugust.

Scheer.

Meyer.

## Staatsvertrag

zwischen

## Oldenburg und Preußen,

betreffend

den Ubergang der Wilhelmshaven—Oldenburger Gisenbahn in das Eigentum des Oldenburgischen Staates.

Vom 30. Dezember 1913.

Zum Zwecke einer Vereinbarung hinsichtlich des Übersganges der Bahnstrecke Wilhelmshaven—Oldenburg in das Eigentum des Oldenburgischen Staates haben zu Bevollsmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg: Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Wirklichen Geheimen Rat

Dr. Georg v. Guden=Abbenhaufen,

Allerhöchstihren Eisenbahndirektionspräsidenten Otto Graepel,

Allerhöchstihren Oberfinanzrat Johannes Stein,

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Oberregierungsrat Felix Herrmann,

Allerhöchstihren Geheimen Legationsrat Paul Goetsch, Allerhöchstihren Geheimen Oberfinanzrat Dr. Ernst Schneiber,

Allerhöchstihren Geheimen Regierungsrat Max Holte, Allerhöchstihren Geheimen Baurat Friedrich Krause, Allerhöchstihren Geheimen Regierungrat Paul Grunow, die unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Katisisation nachstehenden Vertrag abgeschlossen haben:

#### Artifel 1.

Die Königlich Preußische Regierung verpflichtet sich, bas Sigentum an der gemäß Artikel 21 des Staatsvertrages vom 16. Februar 1864 bisher bereits von der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung verwalteten und betriebenen Sisensbahn von Wilhelmshaven nach Oldenburg mit Zubehör, Dienstgebäuden und Dispositionsgrundstücken sowie sämtlichen mit dem Besitz dieser Strecke verbundenen Rechten und Pflichten auf den Oldenburgischen Staat zu übertragen.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung zahlt spätestens am 1. April 1915 als Kaufpreis den Barbetrag von 23 000 000 M, wörtlich: "Dreiundzwanzig Millionen Mark."

#### Artifel 2.

Der Eigentumsübergang erfolgt bei der Zahlung des Kaufpreises, jedoch mit Rückwirkung vom 1. Januar 1914. Für die Zeit vom 1. Januar 1914 wird die Großherzoglich Oldenburgische Regierung von der Zahlung der im Artikel 24 des Staatsvertrages vom 16. Februar 1864 vereinbarten Pachtquote, die Königlich Preußische Regierung dagegen von jedweder Kostenauswendung für die Bahnstrecke befreit.

Statt bessen entrichtet die Großherzogliche Regierung für die Zeit vom 1. Januar 1914 bis zum Tage der Rati-

fikation des Vertrages an die Königliche Regierung viertels jährlich nachträglich 4 v. H. von 23 000 000 M, alsdann bis zur Zahlung des Kaufpreises vierteljährlich nachträglich  $^{1}/_{2}$  v. H. unter dem Reichsbankdiskont, mindestens jedoch 4 v. H.

#### Artikel 3.

Der Königlich Preußischen Regierung bleibt vorbehalten, zur Handhabung des ihr zustehenden Hoheitsrechts über den in Preußen gelegenen Teil der Bahnstrecke einen ständigen Kommissar zu bestellen.

Für Akte der staatlichen Oberaufsicht und die Ausübung staatlicher Hoheitsrechte — soweit sie den Gegenstand dieses Vertrages berühren —, insbesondere für die landespolizeisliche Prüfung und Abnahme von Eisenbahnanlagen wird Preußen Gebühren nicht erheben und Auslagen nicht in Rechnung stellen.

#### Artifel 4.

Die technische Aufsicht über den Betrieb und betriebsfähigen Zustand der in Preußen gelegenen Bahnstrecke sowie die Handhabung der Bahnpolizei erfolgt durch die Großherzoglich Oldenburgischen Eisenbahnbehörden und Beamten, die auf Borschlag der Großherzoglich Oldenburgischen Betriebsverwaltung von der zuständigen Königlich Preußischen Behörde in Pflicht zu nehmen sind. Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinsichtlich dieser Bahnstrecke den Königlich Preußischen Organen ob. Sie werden den Bahnpolizeibeamten auf deren Ansuchen bereitwillig Unterstüßung leisten.

#### Artifel 5.

Die Bediensteten der in Preußen gelegenen Bahnstrecke find rücksichtlich der Dienstzucht lediglich ihren Dienstvor= gesetzten und den Aufsichtsorganen der Großherzoglich Olden= burgischen Staatsregierung, im übrigen aber den Gesetzen

und Behörden des Staates unterworfen, in dem sie ihren Wohnsit haben.

Bei der Anstellung von Unterbeamten innerhalb des preußischen Staatsgebietes soll auf Angehörige des letzteren vorzugsweise Rücksicht genommen werden, falls geeignete Militäranwärter, unter denen die preußischen Staatsanges hörigen gleichfalls den Vorzug haben, zur Besetzung der bezeichneten Stellen nicht zu ermitteln sind.

#### Artifel 6.

Für die Einziehung oder Neueinrichtung von Stationen innerhalb Preußens sowie für die Einstellung des Betriebes auf dem jetzt innerhalb Preußens betriebenen Bahnteil ist die Zustimmung der Königlich Preußischen Regierung ersforderlich.

Die Feststellung der Bauentwürfe für neue Stationen sowie für alle sonstigen Neu-, Erweiterungs- und Ergänzungs- anlagen innerhalb Preußens steht lediglich der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung zu; jedoch bleibt die landespolizei- liche Prüfung und Genehmigung der Bauentwürfe, soweit diese die Herstellung von Wegübergängen, Über- und Unter- führungen, Brücken, Durchlässen, Vorslutanlagen, Einfriedigungen und Seitenwegen betreffen, nebst der baupolizeilichen Prüfung der Stationsanlagen der Königlich Preußischen Regierung vorbehalten.

#### Artifel 7.

Der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung wird auf preußischem Staatsgebiete das Enteignungsrecht bewilligt.

#### Artifel 8.

Die Königlich Preußische Regierung wird von dem Betriebe der in ihrem Gebiete gelegenen Bahnstrecke weder eine Abgabe nach Maßgabe des preußischen Gesetzes vom 16. März 1867 noch andere Staatssteuern erheben.

#### Artifel 9.

Die Wilhelmshaven—Oldenburger Eisenbahn wird auch weiterhin als Hauptbahn betrieben werden.

Die Feststellung der Tarife sowie die Feststellung und Abänderung der Fahrpläne erfolgt — unbeschadet der Zuständigkeit des Reichs — wie disher durch die Großherzoglich Oldenburgische Regierung, soweit Wilhelmshaven in Frage kommt, unter tunlichster Berücksichtigung der preußischen Wünsche. Für den Personenverkehr eingeführte direkte Zugsverbindungen von und nach Wilhelmshaven werden nur nach vorgängigem Benehmen mit der Königlich Preußischen Resgierung aufgehoben werden.

Für die Fahrgelds und Frachttarife der Verkehrssbeziehungen Wilhelmshavens sollen keine höheren Einheitssfäße als in dem übrigen Verwaltungsbereiche der Großsherzoglich Oldenburgischen Staatseisenbahnen zur Anwendung kommen. Überhaupt wird die Großherzoglich Oldenburgische Regierung die verkehrss und volkswirtschaftlichen Interessen des preußischen Gebietes in und um Wilhelmshaven in gleicher Weise berücksichtigen, wie diejenigen der eigenen Gebietsteile; insbesondere wird sie auch Privatanschlußbahnen für das preußische Staatsgebiet zulassen und auf die Eisensbahnanschlüsse die bei den Großherzoglich Oldenburgischen Staatseisenbahnen jeweilig üblichen Bedingungen anwenden; geltende günstigere Bedingungen sollen hiervon nicht berührt werden.

#### Artifel 10.

Sollte die Königlich Preußische Regierung sich zum Bau einer Bahn von Aurich nach Sande mit Anschluß an die Wilhelmshaven—Oldenburger Eisenbahn entschließen, so wird die Großherzoglich Oldenburgische Regierung den Bau und Betrieb einer solchen Bahn innerhalb ihres Staatssgebietes sowie den Anschluß in Sande grundsäßlich — unter

Vorbehalt eines noch zu vereinbarenden Staatsvertrages — gestatten.

#### Artifel 11.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung wird die Wilhelmshaven—Oldenburger Eisenbahn oder ihren Betrieb nur mit Zustimmung der Königlich Preußischen Regierung an Dritte überlassen.

#### Artifel 12.

Der Kaufpreis in Artikel 1 ist unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Verkehrsverhältnisse vereinbart. Insoweit der Verkehr der Strecke Wilhelmshaven—Oldenburg innershalb der nächsten 25 Jahre infolge einer von der preußischen Staatseisenbahnverwaltung veranlaßten anderweiten Ordnung der Verkehrsleitung zwischen den preußischen und den oldensburgischen Bahnen erheblich abnehmen sollte, wird preußischersseits ein billiger Ausgleich gewährt werden, bei dem die dem Oldenburgischen Staate durch den Ankauf der Bahn erswachsenden Vorteile und Ersparnisse zu berücksichtigen sind.

#### Artifel 13.

Die Artikel 5 bis 30 des Staatsvertrages vom 16. Festruar 1864 treten, soweit nicht im einzelnen ein anderer Zeitpunkt vereinbart ift, mit der Natifikation dieses Verstrages außer Kraft.

#### Artifel 14.

Die Hohen Regierungen gewähren einander Befreiung von den aus Anlaß dieses Vertrages fälligen Landesstempelsteuern und Gerichtsgebühren.

Die Kosten der Reichsstempelabgabe und der etwa zu entrichtenden Steuern übernimmt die Großherzoglich Oldens burgische Regierung.

#### Artifel 15.

Gegenwärtiger Vertrag soll beiderseits sobald als möglich zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden; die Auswechselung der Ratifikationsurkunden wird in Berlin erfolgen. Das Abkommen wird hinfällig, wenn die landes= herrliche Genehmigung nicht bis zum 30. September 1914 erlangt worden ist.

Zur Beglaubigung deffen haben die Bevollmächtigten ben Vertrag unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Berlin, den 30. Dezember 1913.

- · (S.) v. Guden.
- (S.) Graepel.
- (S.) Stein.

- (S.) herrmann.
- (S.) Goetsch.
- (S.) Dr. Schneiber.
- (S.) Holte.
- (S.) Rraufe.
- (S.) Grunow.